Anlage 2

Satzung
AWO Kreisverband Odenwaldkreis e. V.

Stand: 26.02.2025

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Odenwaldkreis e.V.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nr. VR 70603 eingetragen.

Die Kurzbezeichnung lautet AWO Odenwald.

(2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Odenwaldkreis.

(3) Der Sitz des Vereins ist Michelstadt.

(4) Er ist Mitglied des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e.V., mit Sitz in Frankfurt a. M.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufgaben, insbesondere

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- die Förderung der Hilfe für Menschen in besonderen oder schwierigen sozialen Lebenslagen;
- die Förderung der öffentlichen Sozial- und Gesundheitshilfe;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
- die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Behinderte;
- die Förderung der Integration und Inklusion;
- die Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter;
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Förderung der Kriminalprävention;

- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- die Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke;
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung

Der Verein verfolgt seinen mildtätigen Zweck durch Hilfen und Tätigkeiten, die darauf ausgerichtet sind, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder einer wirtschaftlichen und sozialen Hilfebedürftigkeit unterliegen.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Maßnahmen und Angebote auf Basis der gesetzlichen Kinder- und Jugendhilfe, sowie Betrieb von Einrichtungen zur Kindererziehung und -förderung und zur Betreuung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien
- Kommunale Jugendarbeit
- Ausbildung und Vermittlung zur Kindertagespflege
- Maßnahmen und Angebote der Senioren- und Altenhilfe und -betreuung, sowie Betrieb von Einrichtungen der Altenhilfe und -pflege
- Beratung, Betreuung und Unterstützung von (ehemals) wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen
- Beratung, Betreuung und Unterstützung von Eltern und Kindern hinsichtlich der Erziehung, der Gesundheit und des familiären Zusammenlebens
- Betreuung und soziale Arbeit an und in Schulen im Kreisgebiet
- Betrieb einer Familienbildungsstätte und eines Familienzentrums
- Angebot eines Mehrgenerationenhauses
- Offene Treffs, Gesprächskreise
- Initiierung von Selbsthilfegruppen
- Politisches Engagement, Initiierung und Unterstützung von demokratiefördernden und -bildenden Maßnahmen und Initiativen
- Flüchtlingshilfe und -unterstützung durch Beratung, Vermittlung und Integration
- Inklusionshilfen in Einrichtungen, Integrationsfördernde Maßnahmen und Kurse
- Beratungsdienste für alle Geschlechter in verschiedenen Lebenssituationen und -phasen
- Angebote für jugendliche Straftäter, Jugendkriminalprävention durch Kurse und Projekte
- Unterstützung der Ortsvereine und der ehrenamtlichen Mitglieder
- Beteiligung von Ehrenamtlichen an Projekten, Maßnahmen und Angeboten
- Mitwirkung an der Hochschullehre und -forschung sowie bei der Ausbildung im Bereich der Sozialen Arbeit und Erziehung

(4) Die Satzungszwecke nach Absatz 2 werden insbesondere auch verwirklicht durch das planmäßige Zusammenwirken mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, welche die Voraussetzungen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft (§§ 51 bis 68 AO) erfüllen; zum Beispiel durch das Erbringen von Dienstleistungen, die Ausführung von

Lieferungen sowie durch Nutzungsüberlassungen und durch die Überlassung von Personal zur Verwirklichung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke.

(5) Der Kreisverband darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Satzungszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch öffentlich-rechtliche Körperschaften i.S.d. § 1 Abs. 2 beliefern und versorgen.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben von Ortsvereinen bestimmten Zuschüssen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AWO-Bezirksverband Hessen-Süd e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann sein, wer das AWO-Verbandsstatut und die im AWO-Grundsatzprogramm niedergelegten Grundsätze anerkennt und sich an der Erfüllung der Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt beteiligen will.

(2) Mitglieder des Kreisverbands sind:

- Ortsvereine der AWO;
- Natürliche Personen als persönliche Mitglieder;

(3) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Adressverwaltung.

(4) Ein Mitglied kann zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das AWO-Verbandsstatut, das AWO-Grundsatzprogramm, die Satzung, den AWO-Governance-Kodex, Beschlüsse oder die Richtlinien der AWO begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der AWO schädigt bzw. geschädigt hat.
Der Ausschluss ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens nach dem AWO-Verbandsstatut durchzuführen.

Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der AWO zuständigen Organe übertragen.

§ 4a Mitgliedschaft der Ortsvereine

(1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine der AWO im Verbandsgebiet dieses Kreisverbandes. Ortsvereine, die sich nach Rechtswirksamkeit dieser Satzung gründen, können auf schriftlichen Antrag hin Mitglied des Kreisverbandes werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Ortsvereine sind zur Zahlung von Beiträgen, gemäß der Beschlüsse der Kreiskonferenz verpflichtet.

(3) Für den Austritt eines Ortsvereins gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

Der Austritt aus dem Kreisverband muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das austretende oder ausgeschlossene Mitglied das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt (AWO) zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen müssen sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 4b Persönliche Mitgliedschaft

(1) Persönliches Mitglied kann werden, wer das AWO-Verbandsstatut anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will. Die persönliche Mitgliedschaft im Kreisverband ist begründet bei Vorliegen einer der nachfolgenden Voraussetzungen:

a. Der Ortsverein, in dem die natürliche Person Mitglied ist, löst sich auf. In diesem Falle wird die natürliche Person am Tag nach dem rechtlichen Ende des Ortsvereins Mitglied des Kreisverbandes, es sei denn, der Vorstand lehnt die persönliche Mitgliedschaft im Kreisverband ab.
Der Vorstand kann die Ablehnung nur innerhalb von drei Wochen nach dem Tag des rechtlichen Endes des Ortsvereins gegenüber dem betroffenen Mitglied erklären. Soweit die natürliche Person vor dem Tag des rechtlichen Endes des Ortsvereins seine Mitgliedschaft in einen anderen Ortsverein verlegt haben sollte, geht dies einer nach Satz1 geregelten

Mitgliedschaft im Kreisverband vor

oder

b. der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft in der AWO wird direkt beim Kreisverband gestellt und der Vorstand nimmt den Antrag an

oder

c. das Mitglied wechselt auf eigenen Wunsch als persönliches Mitglied zum Kreisverband und der Vorstand stimmt der persönlichen Mitgliedschaft beim Kreisverband zu. Der Wechsel zum Kreisverband ist schriftlich zu beantragen.

Der Vorstand kann eine persönliche Mitgliedschaft im Kreisverband nur ablehnen, wenn Gründe vorliegen, die einer Mitgliedschaft in der AWO nach den entsprechenden Regelungen des AWO-Verbandsstatuts entgegenstehen.

(2) Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der AWO sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in menschenverachtenden Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der AWO stellen.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der AWO ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

(3) Mitglieder der AWO sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der AWO, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

(4) Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (geschäftsunfähige Minderjährige) kann, vertreten durch die*den gesetzlich*e*n Vertreter*in, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähige Minderjährige), können nach Zustimmung der gesetzlichen Vertretung allein (Einzelmitgliedschaft) oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.

(5) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die AWO-Familienmitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 25. Lebensjahr erreicht wird, automatisch.

(6) Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu; nicht jedoch das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(7) Allen Mitgliedern in der Familienmitgliedschaft steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Für die Minderjährigen in der Familienmitgliedschaft gelten die Einschränkungen aus Absatz 6.

(8) Die persönlichen Mitglieder des Kreisverbands wählen Delegierte zur Kreiskonferenz. Sie üben darüber hinaus ihre Mitgliedschaftsrechte unmittelbar beim Kreisverband aus. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung der natürlichen Mitglieder einzuberufen, wenn dies von 25 % der persönlichen Mitglieder beantragt wird.

Im Abstand von vier Jahren hat der Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu einer Versammlung einzuladen, bei der unter anderem die Delegierten zur Kreiskonferenz gewählt und über Anträge zur Kreiskonferenz beraten werden. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(9) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nicht nach der Beitragsordnung oder aufgrund einer Mitgliedschaft im AWO-Jugendwerk freigestellt sind. Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft.

(10) Der Austritt eines persönlichen Mitgliedes ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(11) Ein Mitglied kann zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das AWO-Verbandsstatut, das AWO-Grundsatzprogramm, die Satzung, den AWO-Governance-Kodex, Beschlüsse oder die Richtlinien der AWO begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der AWO schädigt bzw. geschädigt hat.

Der Ausschluss ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens nach dem AWO-Verbandsstatut durchzuführen.

Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der AWO zuständigen Organe übertragen.

§ 5 Stützpunkte

(1) Bis zur Gründung oder Wiedergründung eines Ortsvereins kann auf Beschluss des Vorstands ein Stützpunkt gebildet werden, an dem persönliche Mitglieder des Kreisverbandes ihre Beteiligung erklären können.

Der Vorstand muss über die Bildung eines Stützpunktes entscheiden, wenn ein natürliches Mitglied der AWO, das seine Mitgliedschaftsrechte im Gebiet des Kreisverbandes ausübt, dies in Textform verlangt. In diesem Antrag sind die Gründe für die Bildung eines Stützpunktes aufzuführen.

Der Vorstand kann durch Beschluss einen Stützpunkt auflösen. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn dem Stützpunkt keine Personen mehr angehören oder dauerhaft keine Aktivitäten im Stützpunkt stattfinden.

(2) Die jeweils einem Stützpunkt zugeordneten persönlichen Mitglieder können eine*n Stützpunktvertreter*in aus ihren Reihen bestimmen, welche*r im Kreisausschuss die Vertretung des Stützpunktes wahrnimmt (s. § 12, Abs. 1).

(3) Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich die den jeweiligen Stützpunkten zugeordneten persönlichen Mitglieder zusammen mit den sonstigen persönlichen und keinem Stützpunkt zugeordneten Mitglieder (s. § 4b, Abs. 1) des Kreisverbandes mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu einer Versammlung ein. In dieser Versammlung üben die persönlichen Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte aus.

Der Vorstand ist berechtigt zu außerordentlichen Versammlungen einzuladen. Zudem hat der Vorstand eine außerordentliche Versammlung des Stützpunktes einzuberufen, wenn dies von 25 % der persönlichen Mitglieder beantragt wird.

(4) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in als Vertreter*in für den Kreisausschuss und die Kreiskonferenz. Der*die Sprecher*in muss Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.

(5) Im Abstand von vier Jahren hat der Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu der Delegiertenwahl einzuladen. Sie ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6) Abs. 1 gilt entsprechend im Fall der Auflösung eines Stützpunktes.

§ 6 Themenbezogene Gruppen

(1) Natürlichen Personen, die Mitglied eines Ortsvereins oder des Kreisverbandes der AWO sind, können sich im Gebiet des Kreisverbandes auf Beschluss des Kreisausschusses zu rechtlich nicht eigenständigen themenbezogenen Gruppen zusammenschließen.

Themenbezogene Gruppen müssen immer auf den Satzungszweck des Kreisverbands ausgerichtet sein.

Natürliche Personen ohne AWO-Mitgliedschaft können sich in einer themenbezogenen Gruppe engagieren. Sie haben ein Teilnahmerecht bei Versammlungen der themenbezogenen Gruppe, jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.

Der Vorstand muss über die Bildung einer themenbezogenen Gruppe entscheiden, wenn mindestens zwei natürliche Mitglieder der AWO, die ihre Mitgliedschaftsrechte im Gebiet des Kreisverbandes ausüben, dies in Textform verlangen. In diesem Antrag sind die Gründe für die Bildung einer themenbezogenen Gruppe aufzuführen.

Der Vorstand kann durch Beschluss eine themenbezogene Gruppe auflösen. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn der themenbezogenen Gruppe keine Personen mehr angehören oder Voraussetzungen wegfallen, die zur Bildung einer themenbezogenen Gruppe erforderlich sind.

(2) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in als Vertreter*in für den Kreisausschuss und die Kreiskonferenz, diese*r fungiert gleichzeitig als Ansprechpartner*in der themenbezogenen Gruppe. Der*die Sprecher*in muss Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.

§ 7 Korporative Mitglieder

(1) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften und Stiftungen anschließen, deren Aufgaben überwiegend mit den im AWO-Verbandsstatut festgelegten Aufgaben übereinstimmen und deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder das Gebiet mehrerer seiner Gliederungen erstreckt, soweit nicht eine korporative Mitgliedschaft bei einem Ortsverein besteht.

Nicht gemeinnützige Körperschaften und Stiftungen können sich als korporatives Mitglied anschließen, wenn AWO-Körperschaften an ihnen mehr als 50 % der Anteile halten.

(2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung der übergeordneten Gliederung.
Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Regelung in der Korporationsvereinbarung.

(3) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Textform gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.

(4) Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft oder Stiftung aus.

Die weiteren Voraussetzungen und Bedingungen für eine korporative Mitgliedschaft ergeben sich aus dem AWO-Verbandsstatut in Verbindung mit der „Richtlinie zur korporativen Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt".

§ 8 Jugendwerk

(1) Für ein im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehendes Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.

(2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

(3) Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung nach Maßgabe des AWO-Verbandsstatuts gegenüber dem Kreisjugendwerk berechtigt.

(4) Die Revisor*innen des Kreisverbandes sind im Falle der Ausübung der Aufsicht verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisor*innen

durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand.

§ 9 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

a) Die Kreiskonferenz
b) Der Vorstand
c) Der Kreisausschuss

§ 10 Kreiskonferenz

Die Kreiskonferenz ist im Sinne des Vereinsrechts die Mitgliederversammlung.

(1) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:

a) den Mitgliedern des Vorstandes,

b) den*der Vorsitzenden der Ortsvereine, im Vertretungsfall oder wenn gleichzeitig ein Delegiertenmandat besteht, ein vom Ortsvereinsvorstand benanntes Mitglied des Vorstandes,

c) den in den Ortsvereinen, sowie den von der Versammlung der persönlichen Mitglieder des Kreisverbandes gewählten Delegierten.

Je Ortsverein wird ein Grundmandat vergeben.

Die Anzahl der Delegierten wird mittels eines Delegiertenschlüssels bestimmt, der vom Kreisausschuss festgelegt wird. Zum Stichtag 01.01. des Jahres, in dem die Kreiskonferenz stattfindet, wird die Anzahl der jeweils zu den einzelnen Ortsvereinen und Stützpunkten, sowie zum Kreisverband zählenden persönlichen Mitglieder ermittelt, auf die der Delegiertenschlüssel dann jeweils anzuwenden ist.
Berücksichtigt werden die in der Mitglieder- und Adressverwaltung des AWO Bundesverbandes erfassten Mitglieder, die mindestens den von der Beitragsordnung festgesetzten Mindestbeitrag zahlen. In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Personen in der Familienmitgliedschaft, sowie Minderjährige werden bei der Delegiertenberechnung mit berücksichtigt.

Die so ermittelte konkrete Anzahl an Delegierten für die Kreiskonferenz aus den jeweiligen Ortsvereinen, Stützpunkten, sowie der Versammlung der persönlichen Mitglieder im Kreisverband wird diesen mitgeteilt, sodass sie entsprechend der für sie geltenden Anzahl ihre Delegierten wählen können.

d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder

e) einer*einem Vertreter*in des Kreisjugendwerkes,

f) den Revisor*innen,

g) der*die Sprecher*innen der Versammlung der persönlichen Mitglieder des Kreisverbands und der themenbezogenen Gruppen,

h) den hauptamtlichen Geschäftsführungen und hauptamtlichen Vorständen des Kreisverbandes und der Ortsvereine.

Stimm- und wahlberechtigt sind lediglich die unter c) benannten gewählten Delegierten der Ortsvereine und die Delegierten der Versammlung der persönlichen Mitglieder des Kreisverbandes, die keinem Ortsverein angehören.
Alle anderen Mitglieder der Kreiskonferenz haben nur beratende Stimme.

(2) Zur ordentlichen Kreiskonferenz ist vom Vorstand im Abstand von vier Jahren und innerhalb von neun Monaten vor der ordentlichen Bezirkskonferenz in Textform einzuladen. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Absendung maßgebend.

Anträge zur Tagesordnung können bis zu zwei Wochen vor der Kreiskonferenz beim Vorstand mit Begründung in Textform eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge zur Tagesordnung nur noch dann gestellt werden, wenn sich aus der Begründung ergibt, dass eine rechtzeitige Einreichung nicht möglich war; dies gilt auch für Anträge zur Tagesordnung, die am Tage der Kreiskonferenz zur Abstimmung eingereicht werden.
Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu erfolgen.

Aus eigenem Ermessen kann der Vorstand auch außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Eine außerordentliche Kreiskonferenz ist zudem zu berufen, wenn mindestens ein Drittel der Ortsvereine oder der zehnte Teil der Mitglieder oder der Vorstand des AWO Bezirksverbandes Hessen-Süd die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In einem solchen Fall ist binnen von drei Wochen zu einer außerordentlichen Kreiskonferenz unter den in Absatz 2 genannten Bedingungen durch den Vorstand einzuladen.

Soweit der Vorstand des AWO Bezirksverbandes Hessen-Süd die Einberufung der Kreiskonferenz beantragt hat, ist mindestens ein Mitglied des Vorstandes des Bezirksverbandes zur Konferenz einzuladen. Der Vorstand des Bezirksverbandes entscheidet über das Mitglied des Vorstandes, das an der Kreiskonferenz teilnehmen soll.

Beinhaltet der Antrag einen bestimmten Tagesordnungspunkt, so ist dieser auf die Tagesordnung zu setzen und kann von den stimmberechtigten Mitgliedern der Kreiskonferenz nicht entfernt werden.

(3) Die Kreiskonferenz ist in der Regel als Präsenzversammlung durchzuführen. Die Kreiskonferenz kann auch als virtuelle (das heißt ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort) oder hybride Veranstaltung (als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung) durchgeführt werden.

Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden. Die hybride Versammlung kann den Teilnehmenden insbesondere die Möglichkeit eröffnen, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

In besonderen Ausnahmefällen, etwa bei Eilbedürftigkeit, können Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wurde. Näheres regelt eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.

Protokoll und Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der*dem Versammlungsleiter*in und der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen.

Dem Kreisausschuss obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Kreiskonferenz. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Kreiskonferenz mitzuteilen.

(4) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Bericht der Revision für den Berichtszeitraum entgegen. Die Kreiskonferenz- beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
An der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes können die Mitglieder des Vorstandes nicht teilnehmen. Dies gilt auch dann, wenn im Entlastungszeitraum der Rücktritt vom Vorstand erklärt und umgesetzt wurde, eine Abberufung vom Vorstandsamt beschlossen wurde oder das Vorstandsamt aus anderen Gründen befristet oder dauerhaft nicht oder nicht mehr ausgeübt werden darf.

(5) Die Kreiskonferenz, auch eine solche, die über Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen beschließen soll - ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten/Wahlberechtigten erschienen sind.

Ist eine Kreiskonferenz beschlussunfähig, ist sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Beachtung der ordentlichen Ladungsfrist erneut einzuberufen und ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Anträge der Ortsvereine oder der Versammlung der persönlichen Mitglieder beim Kreisverband können bis zu sechs Wochen vor der Kreiskonferenz beim Vorstand mit Begründung in Textform

eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur noch dann gestellt werden, wenn sich aus der Begründung ergibt, dass eine rechtzeitige Einreichung nicht möglich war; dies gilt auch für Anträge, die am Tage der Kreiskonferenz zur Abstimmung eingereicht werden. Insbesondere ist eine ausreichende Begründung, wenn innerhalb der hier geregelten Antragsfrist in einer Mitgliederversammlung erstmalig über Anträge zur Kreiskonferenz beraten und entschieden wurde.
Die Frist von sechs Wochen gilt auch für Anträge des Vorstandes, der von sich aus antragsberechtigt ist.
Die Kreiskonferenz wählt den Vorstand, mindestens zwei Revisor*innen und die Delegierten zur Bezirkskonferenz.
Die Mitglieder des Vorstandes, die Revisor*innen und die Delegierten werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Die Möglichkeit der Abberufung bleibt hiervon unberührt.
Die Amtszeit der Delegierten endet grundsätzlich mit Beendigung der Bestellung (Wahl oder Entsendung) zur nachfolgenden Versammlung.
Sollte die rechtzeitige Neubestellung der Delegierten zu einer Versammlung des Bezirksverbands als nächsthöherer Gliederung unmöglich sein, können die zuletzt bestellten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neubestellung ihr Amt auch auf der nächsten Versammlung wahrnehmen.

(6) Persönliche Mitglieder des Kreisverbandes und seiner Gliederungen können gewählt werden. Ebenso ist es möglich, auch persönliche Mitglieder anderer AWO-Gliederungen zu wählen.
Bei den Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Revisor*innen und der Delegierten zur Bezirkskonferenz sind die Unvereinbarkeitsregelungen nach dem Statut der Arbeiterwohlfahrt - § 15 dieser Satzung – und dem Governance Kodex zu beachten.

(7) Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei allen Beschlussfassungen, also auch bei Wahlen, bei denen es auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen ankommt, werden Enthaltungen nicht mitgezählt.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und Satzungsneufassung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Vor der Beschlussfassung zu einer Satzungsänderung, ist der Bezirksverband rechtzeitig anzuhören.
Jede Satzungsänderung oder Satzungsneufassung bedarf zu ihrer Eintragung der nachträglichen schriftlichen Zustimmung (Genehmigung) des übergeordneten Bezirksverbandes.

(8) Bei Wahlen gilt:

a. Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstandes
Der/die Vorsitzende des Vorstandes wird in einer Einzelwahl gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Die Wahlordnung kann bestimmen, dass in weiteren Wahlgängen diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

b. Weitere Vorstandsmitglieder/Beisitzer*innen/Revisor*innen/Delegierte

aa) Soweit in die jeweilige Funktion nur eine Person zu wählen ist, ist eine Einzelwahl wie in a. geregelt, durchzuführen.
bb) Soweit eine Funktion mindestens mit zwei Personen zu besetzen ist, kann eine Mehrheitswahl durchgeführt werden, bei der bereits im ersten Wahlgang die gewählt sind, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

c. Die Mitglieder des Vorstandes sind schriftlich und geheim zu wählen. Wird die Stimmabgabe digital durchgeführt, so kommt die jeweils geeignete und zur Verfügung stehende Abstimmungstechnik zum Einsatz.
Die Wahlordnung kann vorsehen, dass die Mitglieder des Vorstands und sonstige Funktionen per Akklamation gewählt werden; dies ist auch bei virtuellen Konferenzen möglich.

d. Alle Geschlechter sollen angemessen berücksichtigt werden / vertreten sein.
Ansonsten gilt: Frauen und Männer sollen bei der Wahl des Vorstandes und der Delegierten mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein.
Diese Regelungen greifen nur, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen für das jeweilige Geschlecht vorhanden ist.

(9) Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion:

a. Vorstandsfunktionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht.

b. Revisor*innenfunktionen,

aa) wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden,
bb) wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- oder Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden,
cc) wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand.

c. Delegiertenfunktionen, wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

(10) Interessenkollision bei Beratungen und Beschlüssen

a. Ein*e Mandatsträger*in kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn er*sie hierdurch in eine Interessenskollision gerät, insbesondere wenn der Beschluss ihm*ihr selbst, seinem*r bzw. ihrem*r Ehegatten*in, seinem*r / ihres*ihrer Lebenspartners*in (auch wenn die Ehe / Lebenspartnerschaft innerhalb des letzten Jahres vor der Beratung und Beschlussfassung aufgelöst wurde), ihren*seinen Großeltern, Eltern, Kindern,

Enkelkindern sowie (Halb-) Geschwistern (jeweils auch des*der Ehegatten*in / des*der Lebenspartners*in), Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben oder innerhalb des letzten Jahres mitlebten oder einer juristischen Person in der die*der Mandatsträger*in oder eine der vorgenannten Personen, Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans (gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter*in in einer AWO Körperschaft angehören), einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

b. Zur Bestimmung der nahestehenden Personen gilt im Übrigen der vollständige § 138 InsO in der jeweils gültigen Fassung.

c. Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

d. Personen, die annehmen müssen, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, zeigen den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem*der*den Vorsitzenden des Organs an.

e. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des*der Betroffenen zuständig.

(11) Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist der übergeordnete Bezirksverband anzuhören.

(12) Der Gegenstand der Abstimmung ist bzw. die Gegenstände der Abstimmungen sind bei der Einberufung der Kreiskonferenz genau zu bezeichnen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Kreiskonferenz für die Dauer von vier Jahren, gewählt. Vorstand und Revisor*innen bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt.

Die Möglichkeit zur Abberufung des Vorstands und der Revisor*innen bleibt hiervon unberührt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes.

Er besteht aus:

- der*dem Vorsitzenden
- zwei Stellvertreter*innen
- mindestens vier, jedoch maximal sechs Beisitzer*innen.

Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Kreisausschuss ein Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtszeit des bestehenden Vorstandes nachwählen. Eine Nachwahl muss erfolgen, wenn die Vertretung des

Kreisverbandes gemäß § 26 BGB nicht mehr sicher gewährleistet ist.

Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine angemessene Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Kreiskonferenz. Sie darf die im AWO-Verbandsstatut in der jeweils gültigen Fassung festgelegte Grenze nicht überschreiten. Sie soll die wirtschaftliche Situation des Verbandes berücksichtigen und ist der Höhe nach auf die Entschädigung für örtliche kommunale Mandatsträger begrenzt.

(2) Vorstand des Kreisverbandes im Sinne des § 26 BGB sind die*der Vorsitzende und ihre*seine Stellvertreter*innen (geschäftsführender Vorstand). Die*der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
Im Innenverhältnis gilt:
Der/die erste Vorsitzende vertritt den Kreisverband allein. Im Verhinderungsfalle vertreten die*der Stellvertreter*innen den Kreisverband allein.

(3) Die*der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand in Textform einmal im Quartal mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die*der Vorsitzende ist ferner berechtigt, zu außerordentlichen Sitzungen des Vorstandes einzuladen, wenn ein wichtiger Grund vorhanden ist; zwischen dem Zugang der Einladung und der außerordentlichen Sitzung muss ein voller Werktag liegen, wobei Samstage als Werktage mitgezählt werden.
Die*der Vorsitzende ist auch verpflichtet, zu einer außerordentlichen Sitzung des Vorstandes einzuladen, wenn dies 25 % der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangen.

Die Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell (ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Sitzungsort) und hybrid (als Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung) durchgeführt werden, nach Ermessen des Vorsitzenden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes sind die Revisor*innen einzuladen, diese können mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Solche Beschlüsse bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist eine Beschlussfassung in Eilfällen nicht möglich, so entscheidet der/die Vorsitzende allein. Die Unmöglichkeit einer Beschlussfassung durch den Vorstand ist in der nächsten Sitzung des Vorstandes darzulegen und ins Protokoll aufzunehmen.

Die Protokolle der Vorstandssitzungen und die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der*dem Versammlungsleiter*in (Vorstandsvorsitzende*r oder deren*dessen Stellvertreter*in) und der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen.

(6) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine*n Geschäftsführer*in als besondere*n Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.
Sie*er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil, es sei denn der Vorstand berät über das Vertragsverhältnis bzw. über die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführer*in.

Die*der besondere Vertreter*in nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr.

Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des AWO-Grundsatzprogramms, des AWO-Verbandsstatuts sowie der Beschlüsse der Bundes- und Landeskonferenz der AWO in ihren jeweils gültigen Fassungen, der Kreiskonferenz, des Kreisausschusses und des Vorstandes. Er dokumentiert seine Arbeit und Beschlüsse in angemessenem Umfang.

Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die*den besondere*n Vertreter*in durch eine generelle Dienstanweisung und Weisungen im Einzelfall regeln.

Vor jeder Berufung eines*einer Geschäftsführer*in und vor Abschluss des Arbeitsvertrages zur Einstellung und Beschäftigung des*der Geschäftsführer*in ist der übergeordnete Bezirksverband anzuhören.

(7) Der Vorstand benennt eine*n Vertreter*in, die*der an den Sitzungen des Kreisjugendwerks beratend teilnimmt.

(8) Der Vorstand beruft aus seiner Mitte eine*n Gleichstellungsbeauftragte*n. Der Vorstand ist berechtigt, als Gleichstellungsbeauftragte*n auch eine Person zu berufen, die nicht dem Vorstand angehört.

(9) Der Vorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.

(10) Zur Effizienzsteigerung bei der Bearbeitung komplexer Sachverhalte kann der Vorstand fachlich qualifizierte, beratende Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung derartiger Ausschüsse hat der Vorstand bei der nächsten Sitzung des Kreisausschusses bzw. der Kreiskonferenz, wenn eine Sitzung des Kreisausschusses nicht mehr vorgesehen ist, zu Erläutern.

Darüber hinaus ist der Vorstand aus Ziffer 3.3.1 c) des Governance Kodex berechtigt, externe Expertinnen mit ökonomischen und juristischen Fachkenntnissen in die Tätigkeit des Vorstandes einzubinden.

(11) An den Vorstandssitzungen nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.

(12) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die

Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

(13) Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt für alle Fälle der Vertretung des Kreisverbandes und für alle für den Kreisverband handelnden Personen, unabhängig von deren Funktion im Kreisverband, unabhängig davon, woraus sich das Recht zur Vertretung ergibt und unabhängig davon, wie weit die Vollmacht reicht.

(14) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen mit wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, deren vollständige Finanzierung nicht feststeht, ist der AWO-Bezirksverband rechtzeitig und umfassend mit einzubeziehen.

§ 12 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus

a. den Mitgliedern des Vorstandes,
b. den/der Vorsitzenden der Ortsvereine, im Vertretungsfall oder wenn gleichzeitig eine Mitgliedschaft im Vorstand besteht, ein vom Ortsvereinsvorstand benanntes Mitglied des Vorstandes,
c. den Beauftragten der korporativen Mitglieder, sofern diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Kreiskonferenz sind,
d. einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes,
e. den Stützpunktvertreter*innen,
f. den Revisor*innen, den hauptamtlich beschäftigen Geschäftsführungen aus den Ortsvereinen und dem Kreisverband und der*die Sprecher*innen der Versammlung der persönlichen Mitglieder und der themenbezogenen Gruppen.

Die unter a. bis e. aufgeführten haben Stimmrecht, die unter f. aufgeführten haben nur beratende Stimme.

(2) Der Kreisausschuss wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, in Textform mit einer Frist von drei Wochen vom Vorstand einberufen. Im Übrigen geltend zur Einberufung und der Art der Durchführung die Regelungen zur Kreiskonferenz entsprechend (§ 10 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung).

(3) Der Kreisausschuss nimmt mindestens einmal im Jahr den Jahresbericht, den Bericht der Revision, den Bericht der*des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.

Der Kreisausschuss beschließt, soweit nicht die Kreiskonferenz zwingend zuständig ist, über Angelegenheiten, die für den Kreisverband bindend sind, insbesondere über:

a. Kreisverbandliche Richtlinien und Ausführungsbestimmungen zum AWO-Verbandsstatut und den AWO-Richtlinien gemäß ihrer jeweils gültigen Fassungen,

b. Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit des Kreisverbandes,
c. die Festlegung des Delegiertenschlüssels für die Kreiskonferenz,
d. die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern und Revisor*innen bei deren vorzeitigem Ausscheiden und
e. in allen sonstigen Fällen, in denen er nach den Regelungen dieser Satzung zuständig ist.

(4) Der Kreisausschuss wird vom Vorstand über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.

(5) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; es gelten hierzu die entsprechenden Regelungen für Beschlüsse der Kreiskonferenz (§ 10 Abs. 6 und Abs. 9 dieser Satzung).

(6) Die Protokolle der Kreisausschusssitzung und die Beschlüsse des Kreisausschusses sind schriftlich niederzulegen und von der*dem Versammlungsleiter*in und der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 13 Aufsichtsrecht

(1) Der AWO Kreisverband Odenwaldkreis e. V. erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, durch die übergeordnete Gliederung – den AWO-Bezirksverband Hessen Süd e. V. -nach dem AWO-Verbandsstatut (eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter VR 29346, insbesondere gemäß Ziffer 9, an.

Dies umfasst insbesondere die darin geregelten Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten.

(2) Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt ist darüber hinaus gegenüber allen Gliederungen berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben des AWO-Governance-Kodex zu überprüfen.

(3) Der Kreisverband ist dem in seinem Gebiet bestehenden Jugendwerk zur Aufsicht berechtigt.

§ 14 Rechnungswesen/Finanzordnung

(1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Gleiches gilt für rechtlich selbstständige juristische Personen, auf die der Kreisverband beherrschenden Einfluss hat.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des AWO-Verbandsstatuts und die vom Präsidium des AWO-Bundesverbandes beschlossenen Arbeitshilfen anzuwenden.

(4) Zur Bestreitung der Aufwendungen dienen insbesondere Erlöse aus Mitgliedsbeiträgen, Erlöse aus Sammlungen, Lotterien und Veranstaltungen, Zuwendungen, Leistungsentgelte, sonstige Einnahmen und Beiträge der AWO-Unternehmen als korporative Mitglieder.

§ 15 Verbandliche Regelungen

(1) Das AWO-Verbandsstatut in der Fassung von 2023 ist Bestandteil der Satzung und als solcher in das Vereinsregister einzutragen. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der AWO, Ausführungen zur Mitgliedschaft, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandlichem Markenrecht.

(2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem AWO-Verbandsstatut, geht das AWO-Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

(3) Der AWO Kreisverband Odenwaldkreis e. V. ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für juristische Personen der Arbeiterwohlfahrt unter Maßgabe der Ziffer 7 Abs. 2a AWO Verbandsstatut sowie der auf dieser Grundlage beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

(4) Darüber hinaus sind die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes und insbesondere der AWO-Governance-Kodex verbindlich.

(5) Der aufsichtsberechtigten Gliederung, dem AWO Bezirksverband Hessen Süd e. V. steht ein umfangreiches Auskunfts- und Einsichtsrecht über und in die Angelegenheiten, Bücher und Schriften des Kreisverbands und der von ihm beherrschten Körperschaften zu.

§ 16 Mandat und Mitgliedschaft

(1) Mandatsträger*innen müssen Mitglied der AWO sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

(2) Dies gilt ausdrücklich nicht für die Besetzung solcher Funktionen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Kreiskonferenzen in dieser Satzung bzw. in der Geschäfts- und Wahlordnung geregelt sind.

(3) Die Mitgliedschaft muss vor der Wahl vorliegen.

(4) Bei Ausschluss aus der Arbeiterwohlfahrt, Aberkennung einzelner oder aller

Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt enden alle nach dieser Satzung gewählten Ämter einschließlich der Funktion als Delegiert*e.

(5) Interessenkonflikte bei Mitgliedern des Aufsichtsgremiums stehen einer unabhängigen und sachgerechten Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion entgegen. Näheres regelt Ziffer 3.3.6 des AWO Governance-Kodex.

§ 17 Ausschluss und Austritt

(1) Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der Kreisverband aufgelöst. Die rechtliche Eigenschaft als juristische Person ist davon nicht betroffen.

(2) Bei Auflösung verliert er das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den AWO-Bezirksverband Hessen Süd e.V. zwecks Verwendung für mildtätige und gemeinnützige Zwecke.

Die Satzung wurde am 26. Juni 2025 auf der ordentlichen Kreiskonferenz des Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Odenwaldkreis e. V. in Michelstadt beschlossen.